

Gesetzentwurf zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten Öffentliche Anhörung durch den Ausschuss für Gesundheit am 15. Februar 2017, Berlin

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. 10. Februar 2017

1. Einführung von Länderverordnungen

Der § 38 Absatz 2 soll im Satz 1 wie folgt geändert werden:

„Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,“ durch die Wörter „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,“ ersetzt.

Diese Änderung wird durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGföB) aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Gesundheit ist unteilbar und Gesundheitsrisiken machen vor Ländergrenzen nicht halt. Es ist daher nicht sinnvoll die Möglichkeit zu eröffnen, in Deutschland viele unterschiedliche Anforderungen an die Qualität von Schwimm- und Badebeckenwasser zu definieren.
2. Unterschiedliche Länderverordnungen können für Hersteller, die bundesweit agieren zu Problemen führen, z. B. Mehraufwand durch unterschiedliche Produktlinien.
3. Es wird für Regelwerksetzer (z. DIN, DGföB, DVGW) schwieriger, Regelwerke mit bundesweitem Geltungsbereich zu erarbeiten.
4. Das Grundproblem, dass es für eine Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung zu keinem Konsens kommen konnte, wird durch die Delegation auf die Länder nicht gelöst.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. schlägt daher vor:

- Es wird eine Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung auf Bundesebene erarbeitet oder alternativ
- Im Infektionsschutzgesetz wird für alle Schwimm- und Badebecken, wie in der Neufassung des § 37 für die Schwimm- und Badeteiche im Gesetzentwurf vorgeschlagen, auf die geltenden [anerkannte regeln der Technik](#) Regelwerke verwiesen.

2. Nomenklatur Freibäder mit biologischer Wasseraufbereitung

In den Änderungsvorschlägen zu den Schwimm- und Badeteichen gehen die Begriffe „Teich“, „Naturbad“, „Kleinbadeteich“, „Schwimm- und Badeteich“ und „Freibad mit biologischer Wasseraufbereitung“ durcheinander. Darüber hinaus wird in einigen Absätzen eine Nähe zu Badegewässern hergestellt, die nicht zielführend sind.

Für diese Bäder hat sich in der Regelwerksgebung der Begriff „Freibad mit biologischer Wasseraufbereitung“ durchgesetzt. Als Alternative ist die Bezeichnung „Schwimm- und Badeteich“ zulässig. Diese Definition wurde aus guten Gründen so beschlossen. In der Geschichte der Einführung und des Baus der Schwimm- und Badeteiche“ wurden diese häufig als Naturbäder angeboten. Dies ging so weit, dass für diese Bäder gesagt wurde, der Betreiber brauche hier keine Wasseraufsicht, was zu sicherheitsrelevanten Fehleinschätzungen seitens der Betreiber führte

Im Zuge der Regelwerkserarbeitung der vergangenen Jahre, insbesondere der FLL „Richtlinien für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb von Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimm- und Badeteiche)“, der KOK-Richtlinien für den Bäderbau und der DGfDB R 65.09 „Überprüfung der hydraulischen Funktion von Aufbereitungsanlagen von Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung“, soll mit dieser Definition klar gemacht werden, dass es sich hierbei um Freibäder handelt. Um ganz normale Freibäder, für die die gleichen Sicherheitsanforderungen, insbesondere die Aufsicht betreffend, gelten, wie für jedes andere Bad auch. Sie haben mit Badegewässern im Sinne der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37; L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8) geändert worden ist“ nichts zu tun. Der Begriff „Freibäder mit biologischer Wasseraufbereitung“ wird darüber hinaus auch in der Badewasserbroschüre des Umweltbundesamtes benutzt.

Die DGfDB schlägt daher folgende Änderungen vor:

Zum Punkt 21.

§ 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Schwimm- und Badebeckenwasser“ durch die Wörter „Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder [Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung](#) ~~Teichen~~“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasser, das in Gewerbebetrieben, öffentlichen Bädern sowie in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen zum Schwimmen oder Baden bereitgestellt wird

1. in Schwimm- oder Badebecken oder

2. [Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung](#) ~~in Schwimm- oder Badeteichen, die nicht Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37; L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8) geändert worden ist, sind,~~

...

muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Bei Schwimm- oder Badebecken muss die Aufbereitung des Wassers ~~eine Desinfektion~~ [den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen](#), ~~einschließen~~. Bei [Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung](#) ~~Schwimm- oder Badeteichen~~ hat die Aufbereitung des Wassers durch biologische und mechanische Verfahren, die ~~mindestens~~ [den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen](#), zu erfolgen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Schwimm- oder Badebecken“ durch ein Komma und die Wörter „Schwimm- oder Badebecken und [Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung](#) ~~Schwimm- oder Badeteiche~~“ ersetzt.

Änderungen sinngemäß auch in den Punkten 22 und 23, in der Begründung „A. Allgemeiner Teil I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“, VI Gesetzesfolgen 4. Erfüllungsaufwand,

Im Abschnitt VII „Evaluierung, hier Zu Nummer 21 (§ 37) Zu den Buchstaben a und b (Überschrift und Absatz 2)“ sind die Ausführungen zu den Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung zum Teil ungenau, der Abschnitt sollte überarbeitet werden.